OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750676/5/Sr/CK

Datum:
Linz, 12. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des C W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. M M. S, x 10, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. April 2019, GZ: BHLLSich-2018-550033/13-GV, betreffend ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2018, GZ: BHLLSich-2018-550033/2-GV, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Waffengesetz 1996 – WaffG idgF sowie § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG idgF verboten.

2. Mit der rechtzeitig eingelangten Vorstellung vom 3. Jänner 2019 beantragte der Bf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die belangte Behörde binnen zwei Wochen oder andernfalls die Bestätigung, dass der angefochtene Bescheid außer Kraft getreten ist. Die belangte Behörde leitete rechtzeitig das Ermittlungsverfahren ein.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. April 2019, GZ: BHLLSich-2018-550033/13-GV, wurde dem nunmehrigen Bf der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Waffengesetz 1996 – WaffG verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der laut Bericht der PI N beschuldigte Bf am 18. November 2018 einem Dritten in der Diskothek S einen Faustschlag gegen dessen Kopf versetzt habe, sodass dieser bewusstlos zu Boden gegangen sei. Das Bezirksgericht Traun habe das Verfahren nach Bezahlung eines Geldbetrages gemäß §§ 199, 200 StPO eingestellt. Weiters habe der Bf am 22. Oktober 2017 einen Dritten im Landkreis P verletzt, indem er ihm mit der Faust und dem Ellenbogen in das Gesicht geschlagen habe. Der Dritte habe eine Schädelprellung mit Kontusion des rechten Kiefergelenks, ein Monokelhämatom, eine Nasenkontusion sowie eine Kniegelenks- und Sprunggelenksdistorsion erlitten. Der Bf sei laut Strafbefehl des Amtsgerichtes P schuldig gesprochen worden und habe eine Zahlung in der Höhe von 4.800 Euro zu leisten gehabt. Aufgrund des wiederholt aggressiven Verhaltens des Bf sei anzunehmen, dass er die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung gefährden könnte.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der dieser beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die von der belangten Behörde angenommenen Tatsachen grundsätzlich richtig seien, jedoch auch in einer Zusammenschau nicht die Verhängung des ausgesprochenen Waffenverbotes rechtfertigen würden.

Hintergrund des Vorfalls am 22. Oktober 2017 im Landkreis P sei die Belästigung der damaligen Lebensgefährtin des Bf durch eine dritte Person gewesen. Der Bf sei aus dem Lokal gegangen, wobei ihm ein Freund des Belästigers gefolgt sei. Der Bf habe darum ersucht, weitere Belästigungen seiner Lebensgefährtin zu unterlassen. Der dem Bf körperlich massiv überlegene Freund des Belästigers habe den Bf daraufhin beschimpft, beleidigt und bedroht, was in der Wirtshausrauferei gemündet habe, bei der sich der Bf eine Gehirnerschütterung zugezogen habe. Er habe damals keinen Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben, unter anderem da die Beteiligten Freunde der Familie der damaligen Lebensgefährtin gewesen seien. Es liege ein Verfahrensmangel vor, da die belangte Behörde nicht an den Strafbefehl gebunden sei und weitere Erhebungen anstellen hätte müssen.
Auch bei dem Vorfall am 18. November 2018 habe es sich um eine Wirtshausrauferei gehandelt. Das Bezirksgericht Traun habe ausgeführt, dass sich der Vorfall im Zuge eines Lokalbesuches ereignet habe, wobei beide Teile alkoholisiert gewesen seien, weshalb das Verschulden nicht als schwer anzusehen und eine Bestrafung weder aus general- noch aus spezialpräventiven Erwägungen geboten sei. Der Bf selbst könne auch nicht ausschließen, dass ihm ohne sein Wissen irgendwelche Substanzen, „KO-Tropfen“ oder ähnliches in ein Getränk gemischt worden seien, da er keine Erinnerung an den Vorfall habe und dies mit der damaligen, nicht besonders schwerwiegenden Alkoholisierung nicht in Einklang zu bringen sei.
Die in beiden Fällen als „Wirtshausrauferei“ zu qualifizierenden Vorfälle kämen in ländlichen Gegenden häufig vor. Man könne, ohne selbst besonders aggressiv zu sein, leicht in derartige Auseinandersetzungen geraten. Der Bf selbst sei eine besonders besonnene Person. Der Bf treibe häufig Sport, weshalb er einen entsprechenden Körperbau und ein durchtrainiertes Äußeres aufweise, wodurch er quasi als Mutprobe regelmäßig von anderen provoziert und körperlich herausgefordert werde. Der Bf trinke nicht übermäßig viel oder häufig Alkohol. Es passiere äußerst selten, dass der Beschwerdeführer angeheitert sei.

5. Mit Schreiben vom 10. Mai 2019, eingelangt am 15. Mai 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2019.

7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 22. Oktober 2017 verletzte der zu diesem Zeitpunkt alkoholisierte Bf bei einer großen Geburtstagsfeier in R (Landkreis P) einen Dritten am Körper, indem er ihm mit der Faust und dem Ellenbogen in das Gesicht schlug, wodurch dieser diverse

Verletzungen an Schädel, Kiefergelenk, Nase sowie Knie- und Sprunggelenk erlitt. Mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichtes Passau wurde der Bf der Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 dt. StGB schuldig gesprochen und hatte eine Zahlung von 4.800 Euro zu leisten.

Am 18. November 2018 versetzte der zu diesem Zeitpunkt alkoholisierte Bf in der Diskothek S in N einem Dritten einen Schlag gegen dessen Kopf. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Traun wurde das Verfahren diversionell gemäß §§ 199, 200 Abs. 5 StPO nach Bezahlung eines Schmerzengeldbetrages von 750 Euro und eines Geldbetrages zugunsten des Bundes von 1.300 Euro eingestellt.

Für den Bf ist es eine Selbstverständlichkeit, beim Ausgehen Alkohol zu konsumieren. Er trinkt Alkohol, um sich zugehörig zu fühlen. Im alkoholisierten Zustand zeigt der Bf ein erhöhtes Aggressionsverhalten.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2019.

Dass der Bf einem Dritten im Landkreis B bei einer großen Geburtstagsfeier mit der Faust und dem Ellenbogen in das Gesicht schlug, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Strafbefehl des Amtsgerichtes P. Der Bf hat in dem damaligen Verfahren gestanden und bestritt auch nun die Feststellungen des Amtsgerichtes nicht substantiell. Er gab zwar an, das von ihm geforderte Geld bezahlt zu haben, um seine Lebensgefährtin zu schützen und in dem kleinen Ort „nicht mehr Staub als nötig“ aufzuwirbeln, jedoch bestreitet er damit nicht die Tat an sich. Auch durch die Angabe, dass er selbst aufgrund seiner schweren Verletzungen „Gegenklage“ einbringen hätte können, dies aber aus den zuvor genannten Gründen unterlassen habe, stellt er die Feststellungen des Amtsgerichtes nicht in Abrede.

Sehr wohl versuchte der Bf jedoch, diese Körperverletzung als reine „Watsche“ darzustellen. Es ergibt sich allerdings aus dem Gesamtzusammenhang, dass von einem Schlag per Faust und Ellenbogen in das Gesicht des Dritten durch den Bf auszugehen ist: einerseits hat der Dritte – wie ebenfalls im Strafbefehl dargestellt und vom Bf nicht bestritten wurde – diverse Verletzungen davongetragen, welche wohl nicht von einer bloßen „Watsche“ stammen können, andererseits gab der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht auf die Frage nach den Umständen der „Watsche“ lediglich an, dass er selbst am Boden gelegen sei und führte aus, dass der Dritte auf seiner Gurgel gekniet und er knapp vor dem Erstickungstod gestanden habe. Nicht nur, dass der Bf damit abermals den in der gesamten Verhandlung gewonnen Eindruck bestätigte, sich selbst durchgehend die

Opfereigenschaft zuzuschreiben, sondern zeigt dieses Verhalten auch, dass er keine Verantwortung für seine Handlungen übernimmt. Wenn er nach den konkreten Umständen seiner strafrechtlich relevanten und bestraften Handlungen gefragt wurde, wich er unter Hinweis auf seine eigene Opfereigenschaft aus, konnte sich nicht mehr erinnern oder glaubte, dass ihm jemand K.O.-Tropfen oder ähnliches in sein Getränk gegeben habe.

Auf die Nachfrage, woher bei Annahme einer reinen „Watsche“ die angeführten Verletzungen des Dritten stammen könnten, meinte der Bf lediglich, dass diese wohl von seinem eigenen Kehlkopf stammen würden, da der Dritte ja auf diesem gekniet habe. Es sollen hierbei keineswegs die auch vom Bf davongetragenen Verletzungen der Auseinandersetzung geschmälert werden, jedoch zeigt dieses Verhalten des Bf, dass dieser keineswegs einsichtig ist bzw. den Vorfall aufgearbeitet hat.

Die Angabe, wonach der Bf dabei alkoholisiert gewesen sei, ergibt sich aus dessen Aussage bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Dass der Bf in der Diskothek S in N einem Dritten einen Schlag gegen den Kopf versetzt hat, ergibt sich zunächst aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes Traun, wonach sich der Bf im Wesentlichen geständig gezeigt habe. Der Bf gab zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, dass er nur punktuelle Erinnerungen habe, der Rest Lücke sei und er sich daher nicht mehr an den Vorfall erinnern könne. Spannend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass er sich sehr wohl an die Diskussion auf der Tanzfläche, an das anschließende Verlassen der Diskothek und in der Folge sogar an das Kennenlernen einer Frau beim Eingang erinnern konnte, an den Vorfall selbst jedoch nicht. Angesichts dessen könnte man wohl eher davon sprechen, dass er eine punktuelle Lücke (nämlich zum relevanten Vorfall) habe und sich an den Rest erinnern könne. Doch selbst diese punktuelle Lücke wird durch die Antwort des Bf auf den Vorhalt des Gerichts, dass er im bezirksgerichtlichen Verfahren im Wesentlichen geständig gewesen sei, in ein besonderes Licht gerückt: denn der Bf antwortete auf diesen Vorhalt, dass er das kleinere Übel genommen und der diversionellen Erledigung zugestimmt habe, nachdem es nur eine „Watsche“ gewesen sei und das Opfer de facto nichts gehabt habe. Auf die Frage, woher er nun von der „Watsche“ wisse, führte der Bf aus, dass er dies vom Hörensagen habe.

Wie dieser Schlag genau stattgefunden hat, also ob eher von einer „Watsche“ oder einem Faustschlag zu sprechen ist, kann nicht festgestellt werden und ist für gegenständliches Verfahren irrelevant. Jedoch zeigt sich auch bei diesem Vorfall die Uneinsichtigkeit und mangelnde Verantwortungsübernahme des Bf dadurch, dass er auf die Frage, warum er von einer „Watsche“ spreche, wenn im Akt durchwegs von einem Faustschlag die Rede sei, antwortete, dass aufgrund der

Entfernung (der Bekannten, die vom Vorfall berichteten) von 20 Metern und der Dunkelheit an diesem Ort nicht erkannt werden könne, was es genau gewesen sei. Abermals ist spannend, dass der Bf trotz seiner punktuellen Erinnerungslücke über die Dunkelheit beim Vorfall und die Distanz der beobachtenden Menschen Bescheid wusste.

Die Angabe, wonach der Bf auch bei diesem Vorfall alkoholisiert gewesen sei, ergibt sich einerseits aus dessen Aussage bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, wobei er hier lediglich eine leichte Alkoholisierung beschrieb. Bei der Verhandlung hinsichtlich der Körperverletzung vor dem Bezirksgericht Traun gab er jedoch an, stark betrunken gewesen zu sein. Der nach dem Vorfall durchgeführte Alkovortest ergab einen Wert von 0,88 mg/l. Die in den Feststellungen angegebene grundsätzliche Alkoholisierung ist jedenfalls unstrittig.

Dass es für den Bf eine Selbstverständlichkeit ist, beim Ausgehen Alkohol zu konsumieren, ergibt sich aus dem Eindruck, den das erkennende Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewann. Auf die Frage, ob er beim ersten Vorfall alkoholisiert gewesen sei antwortete der Bf „Natürlich. Es war 4 Uhr in der Früh.“ Daraus kann die beschriebene Selbstverständlichkeit abgeleitet werden. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung selbst an Alkohol zu trinken, um sich zugehörig zu fühlen. Die Feststellung, wonach der Bf im alkoholisierten Zustand ein erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt, ergibt sich aus den beiden festgestellten Vorfällen, bei denen er im alkoholisierten Zustand jeweils jemanden am Körper verletzte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 161/2013 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

2. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu

befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen (keine Ermessensentscheidung) und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl. VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, stellt eine Rechtsfrage dar, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist, der Sachverständige kann lediglich bei der Ermittlung dieser Tatsachen behilflich sein (vgl. VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134; 13. September 2016, Ra 2016/03/0085). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH 18. März 2011, 2008/03/0011).

Ein Alkoholmissbrauch für sich genommen vermag ein Waffenverbot nicht zu begründen (vgl. VwGH 30.6.2011, 2008/03/0114, betreffend einen zeitweiligen, und VwGH 25.1.2001, 2000/20/0153, betreffend einen chronischen Alkoholmissbrauch). In der Rechtsprechung wurden die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbots nur dann angenommen, wenn zum Alkoholkonsum noch zusätzliche Gefahrenmomente hinzutreten. Derartige zusätzliche Gefahrenmomente liegen beispielsweise vor, wenn sich der Betroffene nach dem Genuss von Alkohol wiederholt aggressiv zeigte (vgl. nochmals VwGH 25.1.2001, 2000/20/0153, mwN; zu alledem VwGH 30.1.2014, 2013/03/0119).

Trifft Alkoholmissbrauch mit aggressivem Verhalten, etwa Bedrohung und Körperverletzung, zusammen, kann dies ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot rechtfertigen (vgl. VwGH 30.6.2011, 2008/03/0114).

So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Situationen familiärer Gewalt mit Verletzungsfolgen festgehalten, dass schon ein einmaliger Vorfall, bei dem der Betroffene - mit der Folge einer Verurteilung zu einer Geldstrafe - seine Ehegattin durch Würgen und Versetzen von Schlägen, wodurch sie zu Boden gestürzt war, verletzt und auf diese Weise den Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht hatte, als Gewaltexzess zu werten sei und ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs. 1 WaffG rechtfertige, wobei nicht entscheidend sei, durch welches Verhalten

auch immer die Auseinandersetzungen ihren Ursprung genommen hätten (vgl. das hg Erkenntnis vom 17. April 2009, Zl 2008/03/0154, mwN).

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die Prognose nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 30. November 2000, 98/20/0226). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

3. Zunächst ist festzuhalten, dass daher bei der weiteren Beurteilung außer Betracht bleiben kann, dass das Verfahren beim Bezirksgericht Traun zum Vorfall am 18. November 2018 gemäß §§ 199, 200 Abs. 5 StPO nach Bezahlung eines Geldbetrages eingestellt wurde. Hinsichtlich des zuvor stattgefundenen Vorfalls wurde der Bf mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichtes Passau der Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 dt. StGB schuldig gesprochen. Es ist zu prüfen, ob aufgrund des vorliegenden Sachverhalts aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist:

Der Bf war bei beiden Vorfällen, bei denen es zu Körperverletzungen dritter Personen durch den Bf kam, alkoholisiert. Er trinkt Alkohol, um sich zugehörig zu fühlen, wobei sich die Wirkung des Alkohols beim Bf in seinem erhöhten Aggressionsverhalten zeigt. Zudem antwortete er auf die Frage, ob er beim Vorfall im Landkreis Passau alkoholisiert gewesen sei mit einem derart selbstverständlichen „Natürlich“, dass daraus auf einen dem Bf innewohnenden zwingenden Konnex zwischen Feierlichkeiten und Alkoholkonsum geschlossen werden kann, weshalb die Situationen, in denen der Bf erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt, zahlreich sein dürften.

Beim Bf treten zum Alkoholkonsum also noch zusätzliche Gefahrenmomente, nämlich das wiederholte aggressive Verhalten inklusive Verletzungen bei den jeweiligen Gegenübern, hinzu. Bei der Beurteilung der Situationen ist es auch nicht entscheidend, durch welches Verhalten die Auseinandersetzungen ihren Ursprung genommen hatten. Es wird insgesamt ein für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit des Bf vermittelt.

Da auf Grund dieser Tatsachen iSe Prognoseentscheidung eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Bf zu befürchten ist, war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwingend zu bestätigen. Dass sich der Bf – wie dieser in der mündlichen Verhandlung ausführt – außer dieser beiden Fälle bisher noch nie eines

Gewaltdelikts oder sonstigen Delikts schuldig gemacht hat, steht dem nicht entgegen (vgl. VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

4. Im Ergebnis war die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider